



NR. 262 | 29.09.2016

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Ordnung zur Feststellung der künstlerischen und  
der studiengangsspezifischen Eignung für die Masterstudiengänge  
Photography Studies and Practice  
und Photography Studies and Research  
der Folkwang Universität der Künste

vom 14.09.2016



Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 41 Abs. 7 und Abs. 11 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) hat der Fachbereich 4 Gestaltung der Folkwang Universität der Künste die folgende Ordnung erlassen:

### **Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Feststellung
- § 3 Termine
- § 4 Zulassung zum Eignungsverfahren
- § 5 Inhalt und Umfang des Eignungsverfahrens
- § 6 Kommission
- § 7 Veröffentlichung und Inkrafttreten

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Feststellung der künstlerischen und der studiengangsspezifischen Eignung für die Masterstudiengänge Photography Studies and Practice und Photography Studies and Research der Folkwang Universität der Künste. Sie gilt in Ergänzung zur Rahmenordnung zur Feststellung der künstlerischen oder studiengangsspezifischen Eignung und der besonderen künstlerischen Begabung an der Folkwang Universität der Künste und der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Photography Studies and Practice und Photography Studies and Research der Folkwang Universität der Künste in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### **§ 2 Zweck der Feststellung**

Die Nachweise der künstlerischen bzw. der studiengangsspezifischen Eignung werden durch das Ablegen einer Eignungsprüfung erbracht. Durch die erfolgreiche Teilnahme am Eignungsverfahren des Fachbereichs 4 Gestaltung an der Folkwang Universität der Künste wird nachgewiesen, dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die künstlerische Eignung für den Studiengang Photography Studies and Practice bzw. die studiengangsspezifische Eignung für den Studiengang Photography Studies and Research (M.A.) besitzt, die das Erreichen des Studienziels erwarten lässt.

### **§ 3 Termine**

Das Eignungsprüfungsverfahren findet jährlich einmal im Sommersemester für das folgende Wintersemester statt.

**§ 4 Zulassung zum Eignungsprüfungsverfahren**

(1) Anträge auf Zulassung zum Verfahren sind an das zuständige Prüfungsamt der Folkwang Universität der Künste zu richten. Der Abgabetermin wird gesondert ausgeschrieben.

(2) Zusätzlich zu den nach § 4 Absatz 2 der Rahmenordnung zur Feststellung der künstlerischen oder studiengangsspezifischen Eignung und der besonderen künstlerischen Begabung an der Folkwang Universität der Künste erforderlichen Unterlagen sind dem Antrag auf Teilnahme an der Eignungsprüfung auch folgende Unterlagen beizufügen:

1. für den Studiengang Photography Studies and Practice eine Mappe mit einer aussagekräftigen Dokumentation der bisherigen Arbeitsproben, die Mappe kann fotografische Arbeiten, Texte, Dokumentationsfotos etc. enthalten sowie ein ca. einseitiges (DIN A4) Konzeptpapier, das das eigene Arbeitsvorhaben für das Masterstudium anschaulich vermittelt,

2. für den Studiengang Photography Studies and Research ein Probetext (separater Aufsatz oder Kapitel aus einer größeren Arbeit, beides im Umfang von ca. 30.000 Zeichen), der sich mit einer selbst gewählten fotogeschichtlichen und/oder fototheoretischen Frage auseinandersetzt und ein ernsthaftes wissenschaftliches Interesse an der Fotografie erkennen lässt,

3. die Versicherung, dass die vorgelegte Mappe oder die Probetexte von der Bewerberin oder dem Bewerber selbstständig angefertigt wurden.

**§ 5 Inhalt und Umfang des Eignungsverfahrens**

(1) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die aufgrund ihrer vorgelegten Mappen bzw. Probetexte als qualifiziert erscheinen, werden zum Eignungsverfahren eingeladen.

(2) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, deren Mappe bzw. Probetexte als ungeeignet erscheinen, nehmen am weiteren Verfahren nicht mehr teil. Sie erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Für den Studiengang Photography Studies and Practice besteht das Eignungsprüfungsverfahren aus einem ca. 20-minütigen Gespräch mit der Prüfungskommission vor Ort. Themen des Gesprächs sind hauptsächlich die eingereichten Arbeitsproben und das Arbeitsvorhaben. Die Gespräche dienen zur besseren Beurteilung der fotografischen Arbeit, des Reflexionsvermögens, der rhetorischen Ausdrucksfähigkeit, der sozialen Kompetenz sowie des studien- und fachspezifischen Interesses. Die Gespräche bieten den Bewerberinnen und Bewerbern außerdem die Möglichkeit, sich einen ersten Eindruck von den Lehrenden des Studiengangs zu verschaffen.

(4) Für den Studiengang Photography Studies and Research besteht das Eignungsprüfungsverfah-

ren aus einem ca. 20-minütigen Gespräch mit der Prüfungskommission vor Ort. Thema des Gesprächs ist, ausgehend vom eingereichten Probetext, die spezifische Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers, das Studium Photography Studies and Research aufzunehmen. Die Gespräche dienen zur besseren Beurteilung der bisherigen wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit der Fotografie, des Reflexionsvermögens, der rhetorischen Ausdrucksfähigkeit, der sozialen Kompetenz sowie des studien- und fachspezifischen Interesses. Die Gespräche bieten den Bewerberinnen und Bewerbern außerdem die Möglichkeit, sich einen ersten Eindruck von den Lehrenden des Studiengangs zu verschaffen.

### **§ 6 Kommission**

(1) Für die Durchführung des Eignungsverfahrens zur Feststellung der künstlerischen Eignung bzw. der studiengangsspezifischen Eignung bestellt der Zentrale Prüfungsausschuss eine Eignungsprüfungskommission für den Masterstudiengang Photography Studies and Practice und eine Eignungsprüfungskommission für den Masterstudiengang Photography Studies and Research. Die jeweilige Eignungsprüfungskommission wählt aus der Mitgliedergruppe der Professorinnen oder Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(2) Die Eignungsprüfungskommission besteht jeweils aus:

- mindestens zwei Professorinnen oder Professoren und
- mindestens einer künstlerisch-wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem künstlerisch-wissenschaftlichen Mitarbeiter.

Bei den Sitzungen der Eignungsprüfungskommission darf eine Studierende oder ein Studierender zugegen sein.

### **§ 7 Veröffentlichung und Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung und der besonderen studiengangsspezifischen Eignung für die Masterstudiengänge Photography Studies and Practice und Photography Studies and Research der Folkwang Universität der Künste vom 16.07.2013 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 4 Gestaltung der Folkwang Universität der Künste vom 13.07.2016.

Essen, den 14.09.2016

Der Rektor  
Prof. Kurt Mehnert